

Anlage 3: Synopse BEABRi-L

<u>BEABRi-L in der Fassung vom 26.07.2006</u>	<u>BEBRi-L in der Fassung vom 16.12.2009</u>	<u>Begründung</u>
EINSTELLUNGS-, ANSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR.....	EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR....	Wegfall des Instituts der Anstellung.
<u>§ 1 Abs. 1</u>eine Note von 4,50 (bei 6 Notenstufen) in der Anstellungsprüfung..... <u>§ 1 Abs.2</u> Eingestellt wird nach Laufbahnbefähigung als ▪ Fachlehrerin/Fachlehrer z.A., ▪ Realschullehrerin/Realschullehrer z.A., bzw. ▪ Studienrätin/Studienrat z.A. <u>II. Anstellung</u> <u>§ 2 Allgemeine Regelung</u> (1) Anstellungen erfolgen nach erfolgreicher Ableistung der für die einzelnen Laufbahnen vorgeschriebenen Probezeiten im Rahmen der besetzbaren Planstellen. Die Probezeit kann im Einzelfall bei Beamtinnen und Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt werden. (2) Abweichend von Absatz 1 wird angestellt, wer bei Einstellung das 32. Lebensjahr bereits vollendet hat oder während der Probezeit vollendet und sich seit der Einstellung mindestens 1 Jahr bewährt hat, keinesfalls jedoch vor Vollendung des 32. Lebensjahres.	in der Laufbahnprüfungals ▪ Fachlehrerin/Fachlehrer, ▪ Realschullehrerin/Realschullehrer bzw. ▪ Studienrätin/Studienrat <u>II. Laufbahn</u> <u>§2</u> Entfällt	Umbenennung wegen Wegfall des Instituts der Anstellung. Wegfall des „z.A.“ durch den Wegfall des Instituts der Anstellung. Änderung der Überschrift wegen des Wegfalls des Instituts der Anstellung Wegfall des Instituts der Anstellung

<u>§ 3 Abs. 2</u> Die Anstellungsprüfungsnote.....	Die Note der Laufbahnprüfung.....	Umbenennung wegen Wegfall der Anstellung.
<u>§ 4 Abs. 2</u>zurückzulegende Zeit (Wartezeit).....	(Dienstzeit).....	Neue Formulierung der Wartezeit (§ 12 LbV)
<u>§ 4 Abs. 3</u> Die Beförderungswartezeit (Abs. 2) rechnet ab dem Tag der Anstellung.	Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV). *	Mit dem Wegfall des Instituts der Anstellung wurde auch der Berechnungsbeginn der Wartezeiten neu festgelegt. Redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlage.
<u>§ 5 2. Unterabsatz</u> Die Wartezeit	Die Dienstzeit...	Neue Formulierung der Wartezeit (§ 12 LbV).
<u>§ 6 Abs. 1</u>eine Mindestwartezeit....	eine Mindestdienstzeit.....	Neue Formulierung (siehe oben).
<u>§ 6 Abs. 2</u> Die Wartzeit.....	Die Dienstzeit.....	Neue Formulierung (siehe oben).
<u>§ 7 Abs. 1</u>(Art. 9 BayDO).....	(Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG).....	Redaktionelle Änderung. BayDO wurde durch das BayDG ersetzt (01.01.2006).
<u>§ 7 Abs. 2</u>(Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 BayDO)...	(Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).....	Redaktionelle Änderung. BayDO wurde durch das BayDG ersetzt (01.01.2006).
<u>§ 7 Abs. 3</u>, so sind solange Anstellungs- und Beförderungsentscheidungen....., ist über die Anstellung und Beförderung zu entscheiden.	, so sind solange Beförderungsentscheidungen....., ist über die Beförderung zu entscheiden.	Wegfall des Instituts der Anstellung.
<u>*Achtung Übergangslösung:</u> Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).		

